

**Satzung der Stadt Schwarzenbek  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die  
Nutzung von Asylbewerber- und  
Obdachlosenunterkünften  
vom 28. April 2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, 27) in den jeweils gültigen Fassungen sowie des § 12 der Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Benutzung der Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der in den Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünften – **nachfolgend Unterkunft genannt** – in Anspruch genommenen Räume wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

**§ 2 Beginn und Ende der Gebührenpflicht,  
Gebührensschuldner**

(1) Die Gebührensschuld beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Unterkunft nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schwarzenbek und endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schwarzenbek.

(2) Gebührenschuldnerin/-schuldner ist, wer in einer Unterkunft untergebracht ist. Personen, bei denen ein Benutzungsverhältnis gemeinsam begründet ist, haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Berechnungsgrundlagen**

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte werden nach Personenzahl berechnet. Dabei werden nach volljährigen Personen und minderjährigen Personen im Familienverbund unterschieden. Mit der Pauschale wird die Nutzung eines zugewiesenen Raumes und der gemeinschaftlich genutzten Flächen abgegolten.

(2) Gemeinschaftlich zu nutzende Flächen sind WC´s, Duschen, Küchen, Waschküche, Flure und Gemeinschaftsräume.

(3) Die Gebühr zur Nutzung der Unterkunft beinhaltet die Nutzungsentschädigung und die Betriebs- und Heizkosten, nicht aber die Stromkosten.

(4) Die Benutzungsgebühr wird vom Tage des Einzuges bis zum Ablauf des Tages, an dem der Auszug erfolgt, berechnet. Der Tag des Einzuges sowie der Tag des Auszuges zählen als volle Tage.

(5) Bei der Berechnung der Gebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Nutzung der tägliche Gebührensatz angewendet.

#### **§ 4 Höhe der Gebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Unterkunft Möllner Straße 47 beträgt

a) pro volljährige Person und Monat 246,61 € bzw. pro Kalendertag 8,22 €

b) pro minderjährige Person im Familienverbund und Monat 147,97 € bzw. pro Kalendertag 4,93 €.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Unterkunft Lauenburger Straße 21 a beträgt

a) pro volljährige Person und Monat 316,20 € bzw. pro Kalendertag 10,54 €

b) pro minderjährige Person im Familienverbund und Monat 189,72 € bzw. pro Kalendertag 6,32 €.

(3) Die Benutzungsgebühr für die Unterkunft Berliner Straße 12 beträgt

a) pro volljährige Person und Monat 348,15 € bzw. pro Kalendertag 11,61 €

b) pro minderjährige Person im Familienverbund und Monat 208,89 € bzw. pro Kalendertag 6,96 €.

(4) Die Anzahl der Personen pro Zimmer ist bei der Berechnung der Gebühr unerheblich.

(5) Werden für die Unterbringung sonstige Unterbringungsmöglichkeiten (Hotelzimmer, Wohnungen usw.) in Anspruch genommen, ist eine Benutzungsgebühr in

Höhe der von der Stadt Schwarzenbek aufzuwendenden Kosten für diese Unterbringung zu zahlen.

(6) Werden andere Objekte der Stadt Schwarzenbek für die Unterbringung von Asylbewerbern/innen und Obdachlosen genutzt, sind die entstandenen Kosten gemäß einer Gebührenkalkulation nach KAG zu zahlen.

(7) Für Benutzer/innen, die länger als ein Jahr als obdachlose Person in der Unterkunft untergebracht sind, erhöht sich die Benutzungsgebühr in jedem Jahr der Unterbringung um 10 %, wenn er/sie nicht ausreichend nachweisen kann, dass er/sie sich vergeblich um Wohnraum bemüht hat oder aus nachvollziehbaren Gründen dazu nicht in der Lage war. Maßgebend hierfür ist das Datum der Einweisung. Damit soll der Zweck der Obdachlosenunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen sichergestellt werden.

## **§ 5 Betriebs-, Heiz- und Stromkosten**

(1) Die Betriebs- und Heizkosten sind Bestandteil der in § 4 Abs. 1-3 dieser Satzung aufgeführten Benutzungsgebühr. Die Betriebskosten setzen sich entsprechend § 2 der Betriebskostenverordnung zusammen.

(2) Für Strom wird zusätzlich eine nach KAG berechnete monatliche Pauschale von 35,-€ pro Erwachsenen und 20,- € pro Kind erhoben.

(3) Eine Abrechnung der Betriebs-, Heiz- und Stromkosten erfolgt nicht. Gebührenüberschüsse bzw. Unterdeckungen werden nach den Bestimmungen des KAG ausgeglichen.

## **§ 6 Festsetzung der Gebühr, Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. Tage nach der Inanspruchnahme und in der folgenden Zeit bis zum 3. Werktag des laufenden Monats als Vorauszahlung zu leisten.
- (4) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften oder eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft wegen Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung und kann daher im Verwaltungswege beigeschrieben werden.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der/des Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung, Verbuchung und Einziehung von Benutzungsgebühren werden durch die Stadt im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der/des Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Geschlecht,
- d) Geburtsdatum

e) Anschrift,

f) Dauer der Nutzung und

g) Bankverbindungen soweit Einzugsermächtigungen bestehen.

(2) Die Stadt Schwarzenbek kann diese Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechnigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterleiten.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 09.02.2000 in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwarzenbek, 02.05.2016

Stadt Schwarzenbek  
Die Bürgermeisterin

gez. Ute Borchers-Seelig  
(L.S.)

Ute Borchers-Seelig

*Die Bekanntmachung erfolgte am 03.05.2016 im  
Schwarzenbeker Anzeiger.*